



14. Februar 2014

Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale

Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand	3
3	Anhörungsverfahren	4
4	Zusammenfassung der Ergebnisse	4
5	Bemerkungen im Einzelnen	5

Beilagen

a) Beteiligung an der Vernehmlassung / Rückmeldungen	11
b) Inhalte der Rückmeldungen	12

1 Ausgangslage

Gemäss Art. 4 des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006 (RHG, RS 431.02) publiziert das Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig einen amtlichen Katalog der Merkmale (Merkmalskatalog), der Angaben zu den Merkmalsausprägungen, zu den Nomenklaturen sowie zur Liste der notwendigen Kodierungen enthält, die eine Harmonisierung der amtlichen Personenregister erlauben. Der derzeitige Merkmalskatalog ist seit 2008 gültig. Seither sind mehrere Änderungen bei der Führung gewisser Merkmale vorgenommen worden, die eine Aktualisierung des Merkmalskatalogs begründen. Das BFS hat ebenfalls einige Anpassungen bei den beschreibenden Texten vorgenommen, die aber keinen Einfluss auf die Verwaltung der Merkmale haben.

2 Gegenstand

Der amtliche Katalog der Merkmale hat zum Ziel, die Modalitäten der Variablen und Nomenklaturen, die im Rahmen der Harmonisierung der Personenregister verwendet werden einerseits für die Datenerlieferung an die Statistik, andererseits für den Datenaustausch zwischen den Registern zu präzisieren. Die im Katalog als obligatorisch beschriebenen Merkmale definieren den minimalen Informationsinhalt, der laut RHG in den Einwohnerregistern zu führen ist.

Die fakultativen Merkmale dienen primär dem Datenaustausch zwischen den Registern und müssen nicht zusätzlich in den Registern geführt werden, wenn sie nicht bereits geführt werden. Die Beschreibung der Merkmale erlaubt einen harmonisierten Informationsaustausch zwischen den Partnern, sofern die Merkmale zur Verfügung stehen. Die eingebrachten Änderungen oder Ergänzungen wurden in der Arbeitsgruppe eCH-Meldewesen diskutiert und durch diese anerkannt. Diese Gruppe behandelt die notwendigen Standards für den Datenaustausch zwischen den amtlichen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

Um die Implementierung der Geschäftsfälle für den Datenaustausch in den Fachanwendungen ist es notwendig, technische Standards für die Softwarelieferanten zu definieren. Diese Standards werden in Form von XML-Standards entwickelt. Der Standard eCH-0011 enthält seit seiner ersten Veröffentlichung 2007 alle Elemente, die im amtlichen Katalog der Merkmale beschrieben werden. Bis heute hat sich der Standard weiterentwickelt und die aktuelle Version 8 ist veröffentlicht. Diese letzte Version enthält Änderungen und zusätzliche fakultative Merkmale, die in der Arbeitsgruppe diskutiert und anerkannt wurden. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass diese Zusätze nicht nur der Lieferung an die Statistik (eCH-0099), sondern hauptsächlich dem Datenaustausch unter den Registern (eCH-0020) dienen. Bezüglich des Merkmalskatalogs beruhen die Aktualisierungsarbeiten 2014 in den meisten Fällen darauf, die neuen Merkmale aus dem Standard in den Katalog zu übertragen, zu beschreiben und die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Dem BFS wie auch der Arbeitsgruppe eCH-Meldewesen ist es wichtig, die Kohärenz zwischen dem amtlichen Katalog der Merkmale sowie dem Standard eCH-0011 zu halten. Folglich haben alle Änderungen der Merkmale im Merkmalskatalog auch einen Einfluss auf den Standard eCH-0011 und umgekehrt. Änderungen müssen demnach sowohl im Katalog als auch im Standard kontinuierlich nachgeführt werden.

Das BFS geht weiterhin von dem Prinzip aus, dass alle Änderungen und Ergänzungen am Standard eCH-0011 auf einem Bedürfnis beruhen und somit auch gemäss dem Katalog geführt werden können. Dieses grundlegende Prinzip hat auch einen Einfluss auf die folgende Argumentation im vorliegenden Bericht.

3 Anhörungsverfahren

Am 10. Oktober 2013 eröffnete das Bundesamt für Statistik das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des amtlichen Katalogs der Merkmale. Neben den Kantonen wurden die Stellen der betroffenen Bundesregister (Infostar, ZEMIS, Ordipro, VERA, UPI), wie auch die Bundeskanzlei (Stimm- und Wahlrecht), die eCH Fachgruppe Meldewesen, der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) sowie der Schweizerische Städteverband (SSV) eingeladen, sich zum Entwurf der Vorlage zu äussern.

Insgesamt wurden 38 Behörden und interessierte Organisationen angeschrieben. Das BFS erhielt insgesamt 19 Stellungnahmen.

Dreizehn Kantone (AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SG, TG) haben sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt, der Kanton ZG hat sich mit der Vorgehensweise einverstanden gezeigt.

Von den sieben angeschriebenen Stellen der Bundesregister haben zwei (Infostar und ZEMIS) eine Stellungnahme eingereicht, während sich die verantwortliche Stelle eines weiteren Registers (VERA) mit der Vorgehensweise einverstanden erklärt hat.

Zudem ging eine Stellungnahme der Bundeskanzlei sowie eine sehr fundierte und umfassende Stellungnahme des VSED ein.

Nach dem Anhörungsverfahren organisierte das BFS am 5. Februar 2014 eine Informationsveranstaltung, um letzte offene Punkte zu besprechen sowie gemeinsam die letzten Entscheidungen zu treffen. Ein Konsens wurde gefunden, und alle Beteiligten haben sich mit den Vorschlägen einverstanden erklärt.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Stellungnahmen der verschiedenen konsultierten Stellen zu den Änderungen sind überwiegend positiv. Es gibt keine grundlegenden Neuerungen für den Vorschlag der Version 2014, jedoch Anpassungen und Präzisierungen in den Merkmalsbeschreibungen sowie das Hinzufügen von fakultativen Merkmalen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden mit einigen Ausnahmen akzeptiert. Viele Teilnehmer begrüßen auch die klarere und verständlichere Fassung des Katalogs 2014.

Einige Kantone haben Schwierigkeiten, die Relationen und Differenzen zwischen den Anforderungen des Datenaustauschs (eCH-Standards) und der Führung der Einwohnerregister (vor allem bei fakultativen Merkmalen) zu verstehen. Das Führen einiger Teilmerkmale wird als unnötig betrachtet und die damit verbundenen Investitionen abgelehnt.

Der Kanton BL lehnt die Erneuerung des amtlichen Katalogs der Merkmale gänzlich ab. Als Begründung werden mangelnde rechtliche Grundlagen gemäss des Registerharmonisierungsgesetzes sowie Kostenfolgen für Gemeinden und Kantone aufgezeigt. Der Kanton TG vertritt eine ähnliche Stellung, da er heute keinen Zusatznutzen für sich sieht.

Der VSED hat eine unter anderem auf eine neue Problematik aufmerksam gemacht. Seit Kurzem wird in Deutschland die Ausprägung des Geschlechts „unbestimmt“ geführt, was eine Anpassung in den Schweizer Registern zur Folge hat.

5 Bemerkungen im Einzelnen

5.1 Änderungen und Präzisierungen im Text

Eine Grosszahl der Vernehmlassungseingaben beziehen sich auf Präzisierungen und Textänderungen. In der Regel wurden diese Änderungswünsche akzeptiert und in die definitive Fassung übernommen. Es handelt sich hierbei zum einen um die Anpassung von Definitionen. Zum Teil haben sich Terminologien geändert, die dem BFS nicht bekannt waren (z.B. spricht man heute von verbeiständeten und nicht mehr von bevormundeten Personen). Die Änderungen dieser Terminologien wurden alle übernommen. Zum anderen wurden Textpassagen zum besseren Verständnis ergänzt und/oder präzisiert, einige Passagen wurden gelöscht.

5.2 Vorgeschlagene Merkmale

Alle Merkmale (mit einer Ausnahme) wurden aufgenommen und im amtlichen Katalog der Merkmale 2014 definitiv dokumentiert. Dies ermöglicht die Synchronhaltung des Katalogs mit dem dazugehörigen Standard eCH-0011.

Nachfolgend werden die Merkmale im Einzelnen aufgezeigt, um eine detaillierte Übersicht über die Rückmeldungen der Vernehmlassung zu präsentieren.

217 Name gemäss Deklaration	Der Name gemäss Deklaration soll als neues fakultatives Teilmerkmal dem Merkmalskatalog hinzugefügt werden. Es handelt sich um Personen, die keine amtlichen Dokumente vorweisen können. Dies ist fast ausschliesslich im Asylbereich der Fall.
Rückmeldungen Status - eher umstritten 	Für die Einwohnerregister ist die Führung dieses Merkmals schwierig. Namen werden bei der Einwohnerkontrolle aufgrund eines Dokuments erfasst. Ist das nicht möglich (z.B. bei Personen mit Flüchtlingsstatus), werden die Namen auf Basis eines durch das BFM ausgestellten Dokuments erfasst, aus dem allerdings heute nicht hervorgeht, auf welcher Basis der Name eingetragen wurde.
Entscheidung	Die Einführung dieses Merkmals ist für die Bundesregister nützlich und ermöglicht eine wichtige Typologie vorzunehmen. Dieses Merkmal wird als fakultatives Element aufgenommen und der dazugehörige Text wird präzisiert.

223 Vornamen im ausländischem Pass	Der Vorname im ausländischen Pass soll als neues fakultatives Teilmerkmal dem Merkmalskatalog hinzugefügt werden. Nicht nur der Name, sondern auch der Vorname kann zwischen dem Eintrag des schweizerischen Zivilstands und dem ausländischen Pass abweichen.
Rückmeldungen Status – nicht umstritten 	Dieser Vorschlag wurde nicht hinterfragt, einzelne Stellen haben die Einführung begrüsst.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wurde wie im Merkmalskatalog vorgeschlagen übernommen.

217 Vorname gemäss Deklaration	Der Vorname gemäss Deklaration soll als neues fakultatives Teilmerkmal dem Merkmalskatalog hinzugefügt werden. Es handelt sich um Personen, die keine amtlichen Dokumente vorweisen können. Dies ist fast ausschliesslich im Asylbereich der Fall.
Rückmeldungen Status - eher umstritten ⚠️	Rückmeldung analog zu „Namen gemäss Deklaration“, siehe 217.
Entscheidung	Dieses Merkmal wird als fakultatives Element aufgenommen und der dazugehörige Text wird präzisiert.

341 Zivilstand	Dem obligatorischen Teilmerkmal Zivilstand wurde die Ausprägung „unbekannt“ hinzugefügt. Diese Ausprägung ermöglicht, den offiziellen Zustand des Zivilstands gemäss Zivilstandsbehörde abzubilden.
Rückmeldungen Status - nicht umstritten ✅	Die Rückmeldungen sind eher positiv. Einige Stellen weisen darauf hin, dass der Zustand „unbekannt“ nicht bestehen bleiben soll, da er für gewisse administrative Prozesse (z.B. Steuern) bestimmt sein muss.
Entscheidung	Dieses Ausprägung wird in den Merkmalskatalog übernommen.

342 Zivilstand – Offizieller Status	Der offizielle Status wurde als fakultatives Teilmerkmal dem Merkmalskatalog hinzugefügt. Er muss mit den logischen Werten des Typs boolean „true“ (die Mitteilung wurde durch eine legitimierte Behörde oder durch ein amtliches Dokument bewiesen) oder „false“ (es handelt sich hierbei um eine inoffizielle Information, i.d.R. durch die Person) angegeben werden.
Rückmeldungen Status - nicht umstritten ✅	Die Rückmeldungen sind global eher positiv. Es wurde eine Präzisierung des Textes erwünscht. Die Bedeutung der Codierung „true“ wurde ergänzt. Das Merkmal wurde mit dem Standard eCH-0011 abgeglichen.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wird als fakultatives Element in den Merkmalskatalog übernommen und der dazugehörige Text präzisiert.

352 Datum Trennungsbeginn und 353 Datum Trennungsende	Die Daten für einen Trennungsbeginn und ein Trennungsende wurden als fakultative Teilmerkmale hinzugefügt. Dies ermöglicht eine bessere Verwaltung der Information zur Trennung.
Rückmeldungen Status - eher umstritten ⚠️	Die Rückmeldungen sind global eher positiv gewesen, wobei einige kritische Einwände, bezüglich der Schwierigkeit der richtigen Verwaltung dieser Information in den Gemeinden gemacht wurden.
Entscheidung	Diese Teilmerkmale werden als fakultative Elemente in den Merkmalskatalog übernommen, da diese von der Fachgruppe Meldewesen als notwendige Informationen erachtet werden.

37 Todesort	Der Todesort wurde als fakultatives Teilmerkmal hinzugefügt. Es soll neben dem Todesdatum möglich sein, auch den Ort anzugeben. Die Ortsbezeichnung erfolgt gleichartig wie beim Geburtsort.
Rückmeldungen Status - nicht umstritten 	Die Rückmeldungen sind global eher positiv und die Anpassungen wurden mehrheitlich begrüsst.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wird als fakultatives Element in den Merkmalskatalog übernommen.

413 Datum Staatsangehörigkeit Beginn	Das Datum für den Beginn der Staatsangehörigkeit wurde als fakultatives Teilmerkmal hinzugefügt. Es ist vor allem bei der Einbürgerung wichtig, diese Information zu führen, kann aber in anderen Fällen auch von Interesse sein.
Rückmeldungen Status - eher umstritten 	Die Rückmeldungen sind eher positiv aber teilweise auch umstritten. Es wurde eine Präzisierung verlangt, da nicht klar war, wie man bei Ausländern zu dieser Information kommt.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wird als fakultatives Element in den Merkmalskatalog übernommen und der dazugehörige Text wird präzisiert. Diese Information ist für das BFS und das eCH-Meldewesen wichtig.

432 Gültig-ab-Datum Ausländerkategorie	Das Datum für den Beginn der Gültigkeit der Ausländerkategorie wurde als fakultative Ergänzung hinzugefügt. Es soll möglich sein, nicht nur das Ende, sondern auch den Anfang der Bewilligung zu erfassen.
Rückmeldungen Status - nicht umstritten 	Die Rückmeldungen sind global eher positiv und die Anpassungen wurden mehrheitlich begrüsst.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wird als fakultatives Element in den Merkmalskatalog übernommen.

711 Konfessionszugehörigkeit	Die Liste der gültigen Einträge wurde abschliessend definiert. Das Datum für den Beginn der Konfessionszugehörigkeit wurde als fakultatives Merkmal hinzugefügt.
Rückmeldungen Status - umstritten  / 	Der Datenschützer hat bemängelt, dass die beiden Ausprägungen 711 „konfessionslos“ und 811 „Gehört nicht zu einer Religionsgemeinschaft, die öffentlich rechtlich oder auf eine andere Weise vom Kanton anerkannt ist“ aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig sind. Diverse Kantone hinterfragen den Nutzen und die künftige Qualität dieser Information, zudem die Information je nach Kanton gar nicht gebraucht wird.
Entscheidung	Die Liste wurde angepasst und die zwei Ausprägungen 811 und 711 gelöscht. Alle Personen, die nicht einem der aufgelisteten Codes zugeordnet werden können, fallen unter die Codierung 000 „unbekannt“. Das Datum für den Beginn der Konfessionszugehörigkeit wurde als fakultatives Merkmal hinzugefügt und in den Merkmalskatalog übernommen. Dies wurde auch von der Fachgruppe Meldewesen vorgeschlagen und abgenommen. Die Information wird je nach Kanton eventuell nicht gebraucht werden.

72 Stimm- und Wahlrecht	Alle Teilmerkmale des Stimm- und Wahlrechts wurden in der neuen Version des Merkmalskatalogs gelöscht.
Rückmeldungen Status – Nicht akzeptiert 	Die Bundeskanzlei hat sich mit der Löschung aller Merkmale nicht einverstanden erklärt. Sie verlangt die Einführung eines Merkmals. Die anderen Beteiligten haben sich nicht gegen die Löschung ausgesprochen, im Gegenteil, Einzelne waren sogar dafür.
Nachbearbeitung	An der Veranstaltung zur Vernehmlassung am 5. Februar 2014 wurde die Einführung des Teilmerkmals 721 „Person mit Restriktion“ als obligatorisches Merkmal entschieden.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wird als obligatorisches Element im Merkmalskatalog übernommen und der dazugehörige Text wird präzisiert. In der technischen Abbildung, im Standard eCH-0011, wurde dieses Merkmal als optionales Element eingeführt.

74 Haushaltsnummer	Die Haushaltsnummer wurde als fakultatives Merkmal beibehalten (identisch zur Version 2008 des Merkmalskatalogs). Nach Abschluss der EWID-Zuweisung hätte man dieses Merkmal auch aus dem Merkmalskatalog löschen können.
Rückmeldungen Status - nicht umstritten 	Die Rückmeldungen sind global eher positiv. Die Haushaltsnummer ermöglicht im Ausnahmefall die Information über die Haushaltsbildung zu übergeben, auch wenn sie mittels EWID nicht möglich ist.
Entscheidung	Dieses Teilmerkmal wird als fakultatives Element im Merkmalskatalog weitergeführt und der dazugehörige Text wird präzisiert.

5.3 Aus der Vernehmlassung vorgeschlagene Merkmale

Unter dieser Rubrik werden die von einigen Beteiligten vorgeschlagenen Merkmale aufgelistet. Sie wurden im Einzelnen evaluiert und als neue Merkmale, resp. Teilmerkmale in den Merkmalskatalog 2014 gegebenenfalls übernommen.

Familienbeziehungen	Es wurde vorgeschlagen, die Familienbeziehungen mittels verschiedener Merkmale, resp. Teilmerkmale im Katalog abzubilden.
Begründung und Entscheidung 	Es müsste zukünftig evaluiert werden, ob die Übernahme dieser Familienbeziehungen in den Merkmalskatalog sinnvoll wäre. Diese Diskussion müsste allenfalls im Fachgremium eCH-Meldewesen behandelt und darüber befunden werden. Je nach Entscheid müsste anschliessend die Abbildung der Merkmale, einschliesslich deren Kodierungen, definiert werden. Somit lehnt das BFS die Übernahme dieser Informationen in den Merkmalskatalog 2014 ab. Die Aufnahme in eine spätere Version ist durchaus möglich, sofern dies als sinnvoll erachtet wird.

Typ Nebenwohnsitz	Im Hinblick auf die Anforderungen der Zweitwohnungsinitiative wurde eine Klassifikation bei der Anmeldung mit Nebenwohnsitz in einer Gemeinde gefordert. Es muss unterschieden werden können, aus welchem Anlass eine Zweitwohnung benutzt wird (Student, Ferienwohnung, Arbeit etc.).
Begründung und Entscheidung 	Das BFS teilt die Meinung, dass in Zukunft gewisse Erweiterungen notwendig sind. Es ist aber noch unklar, welche Informationen künftig gebraucht werden, zumal die Gesetzgebung zu diesem Thema noch nicht in Kraft ist. Diese Diskussion muss allenfalls im Fachgremium eCH-Meldewesen behandelt und darüber befunden werden. Je nach Entscheid müsste anschliessend die Abbildung der Merkmale, einschliesslich deren Kodierungen, definiert werden. Somit lehnt das BFS die Übernahme dieser Informationen in den Merkmalskatalog 2014 ab. Die Aufnahme in eine spätere Version ist durchaus möglich, sofern dies als sinnvoll erachtet wird.

Nomenklatur PLZ	Es wurde vorgeschlagen, die Nomenklatur PLZ der Post in die BFS-Nomenklaturen zu integrieren.
Begründung und Entscheidung 	Hierbei handelt es sich klar um den Aufgabenbereich der Post. Es ist nicht geplant, diese Informationen als amtliche Information zu übernehmen. Somit lehnt das BFS die Übernahme dieser Information in den Merkmalskatalog 2014 ab.

Einreisedatum (bei der Ausländerkategorie)	Heute ist es üblich, dass Kurzaufenthaltsbewilligungen mehrfach verlängert werden. Somit ist die reelle Aufenthaltsdauer in der Schweiz (an einem Stück) nicht mehr immer durch die Gemeinde nachvollziehbar. Es wird gefordert, das „Einreisedatum“ eines Ausländers im Register zu erfassen. Diese Information ist auf der Ausländerbewilligungskopie enthalten.
Begründung und Entscheidung 	Um die Information der Ausländerbewilligungen so umfänglich wie möglich zu verwalten, braucht es neben der Information über die Bewilligung auch noch das Einreisedatum. Aus dieser Information ist nachvollziehbar, ob sich eine Person in der ständigen Wohnbevölkerung befindet oder nicht. Das BFS begrüsst die Einführung dieses Merkmals in den Merkmalskatalog 2014, da es auch den statistischen Bedürfnisse entgegen kommt.

Geschlecht Kodierung „unbestimmt“	Neu ist es möglich, die Kodierung „unbestimmt“ beim Geschlecht zu erfassen. Die Angabe zum Geschlecht „unbestimmt“ darf nur bei Personen erfolgen, bei denen die körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht eindeutig zugewiesen werden können.
Begründung und Entscheidung 	Das schweizerische Recht kennt dieses Geschlecht nicht. So können in den Einwohnerkontrollen nur ausländische Personen, die nicht durch das schweizerische Zivilstandswesen erfasst wurden, mit diesem Merkmal versehen werden. Gemäss internationalen Passregeln ist im Reisepass grundsätzlich das Geschlecht einzutragen. Der Eintrag erfolgt bislang mit den Codes "F" für weiblich und "M" für männlich. Für „Unbestimmt“ ist der Eintrag "X" zu verwenden. Das BFS akzeptiert die Einführung dieses Merkmals in den Merkmalskatalog 2014.

Personen mit Restriktion (Stimm- und Wahlrecht)	Es wurde von der Bundeskanzlei (BK) vorgeschlagen, nur ein Merkmal im Bereich Stimm- und Wahlrecht einzuführen. Es soll angegeben werden, ob eine Person eine Restriktion auf Bundesebene hat.
Begründung und Entscheidung 	Dieses Thema wurde an der Veranstaltung zur Vernehmlassung besprochen und von allen Teilnehmer akzeptiert (siehe Kap. 5.2 unter Stimm- und Wahlrecht). Das BFS akzeptiert die Einführung dieses Merkmals in den Merkmalskatalog 2014.

Beilagen:

a) Beteiligung an der Vernehmlassung / Rückmeldungen

MMKat. – 2014	Eingeladene Stellen	Stellungnahmen abgegeben
Kantone	AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD VS, ZG, ZH	AG, AR, BE, BL, BS, FR, GR, LU, NE, NW, OW, SG, TG
Bundestellen	BJ (Infostar), BFM (ZEMIS), EDA (Ordipro, VERA), BK (Stimm-, Wahlrecht), ZAS	BJ, BFM, BK EDA (mündlich)
Vereine	eCH Fachgruppe Meldewesen, Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED), Schweizerischer Gemeindeverband (SGV), Schweizerischer Städteverband (SSV)	eCH Fachgruppe Meldewesen, Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED),
Diverse		BEDAG-Informatik Stadt –Le Locle

b) Inhalte der Rückmeldungen

Vernehmlassung des Merkmalskatalogs 2014 Oktober 2013	
Kantone	Feedback
TG	 Antwort_TG.pdf
BL	 Antwort_BL.pdf
GR	 Antwort_GR.pdf
FR	 Antwort_FR.pdf
NE	 Révision catalogue OFS caractères 2014  Antwort_NE.pdf
OW/NW	 Antwort_OW-NW.pdf  Antwort OW-NW.pdf
SG	 Antwort_SG.pdf
BS	 Antwort_BS.pdf
LU	 Antwort_LU.pdf
AG	 Antwort_AG.pdf
BE	 FIN_KAIO-#154720- v1A-MMKat_Feedbac
AR	 Antwort_AR.pdf

Bundesstellen	Feedback
BJ-INFOSTAR	 Antwort_Infostar.pdf
BFM-ZEMIS	 Antwort_BFM.pdf
BK	 Antwort_BK.pdf
Verbände	Feedback
Stadt SG-VSED	 Antwort_VSED.pdf

Von: [Ulrike Baldenweg](#)
An: [BFS-harm](#)
Thema: Antw: Vernehmlassung: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale
Datum: Freitag, 22. November 2013 12:38:17

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit, zur neuen Ausgabe des Merkmalkatalogs Stellung zu nehmen.

Unsere Stellungnahme bezieht sich nicht auf ein einzelnes Merkmal, sondern ist genereller Natur.

Die zusätzlichen Merkmale sind freiwillig. In unserem Kanton ist derzeit kein Bedürfnis erkennbar, diese Merkmale für die Gemeinden unseres Kantons als obligatorisch zu erklären. Die zusätzlichen Merkmale sind deshalb (aufgrund der Freiwilligkeit) nicht verwendbar. Deshalb rechtfertigen Sie den durch die nötigen Anpassungen verursachten Aufwand nicht.

Freundliche Grüsse

Ulrike Baldenweg

Kanton Thurgau
Staatskanzlei
Dienststelle für Statistik
Dr. Ulrike Baldenweg-Bölle
Kantonsstatistikerin
Zürcherstr. 177
8510 Frauenfeld

Tel.: +41 (0) 52 724 23 96
Fax: +41 (0) 52 724 23 74
E-Mail: ulrike.baldenweg@tg.ch
Homepage: www.statistik.tg.ch
Homepage Registerharmonisierung: www.rh.tg.ch
>>> <harm@bfs.admin.ch> 10.10.2013 16:41 >>>

Texte français ci-dessous

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die neue Ausgabe des Merkmalskatalogs, den wir den Kantonen und den betroffenen Kreisen von heute an zur Vernehmlassung unterbreiten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir möchten Sie deshalb bitten, allfällige Anmerkungen auf dem beigegefügteten Feedbackbogen festzuhalten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 22. November 2013 zurücksenden würden.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit bedanken wir uns recht herzlich bei Ihnen.

Herzliche Grüsse

Nadja Zumbach
Registerharmonisierung

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez en annexe la nouvelle version du catalogue que nous mettons en consultation dès aujourd'hui auprès des cantons et des milieux concernés. Vous trouverez des informations complémentaires dans la lettre d'accompagnement.

Votre avis est important. Nous vous invitons à nous faire parvenir le formulaire «feedback» avec vos remarques éventuelles.

Nous vous saurions gré de nous renvoyer votre prise de position d'ici au 22 novembre 2013.

Nous vous remercions cordialement pour votre précieuse collaboration.

Cordiales salutations

Nadja Zumbach

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la statistique OFS
Division registres
Section sedex et registres

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
Tel 0800 866 700
harm@bfs.admin.ch
www.registre-stat.admin.ch



Statistisches Amt
des Kantons
Basel-Landschaft

Statistisches Amt Kanton Basel-Landschaft

Rufsteinweg 4

CH - 4410 Liestal

Tel. 061 552 56 32

Fax 061 552 69 87

statistisches.amt@bl.ch

www.statistik.bl.ch

OPS	No enreg
BFS	Reg-Nr
UST	
☐ pour règlement aux Erhebungen ☐ pour avis sur l'adéquation	
☐ pour information aux Erhebungen ☐ l'avis de l'Etat	
25 NOV. 2013	
SR	

Liestal, 21. November 2013 / IB

Bundesamt für Statistik BFS
Sektion SR
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

Vernehmlassung zur Erneuerung des Amtlichen Kataloges der Merkmale

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen resp. zur neuen Version „Die Harmonisierung amtlicher Personenregister, Kantonale und kommunale Einwohnerregister, Amtlicher Katalog der Merkmale“.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Führung der Einwohnerregister liegt im Kanton Basel-Landschaft bei den Einwohnergemeinden, gestützt auf ein kantonales Anschlussgesetz ans RHG. Als zuständige Stelle für die Registerharmonisierung im Sinne von Art. 9 RHG steht unsere Stelle im Austausch mit den Einwohnerkontrollen der Gemeinden. Wir können nicht nachvollziehen, dass diese Änderung vorgängig nicht mit den Direktbetroffenen erarbeitet und besprochen worden ist. Wir bitten dringend, zukünftig die für die Registerharmonisierung zuständigen Stellen früher zu begrüssen resp. in einer Arbeitsgruppe einzubinden, wenn es um Änderungen zum Merkmalskatalog geht. Unseres Erachtens ist das eCH Gremium Meldewesen nicht das geeignete Gefäss dazu. Nicht zuletzt weisen wir darauf hin, dass solche Änderungen bei den Kantonen sowie bei den Gemeinden Kosten verursachen.

Wie schon der Titel des Kataloges zeigt, geht es um die Führung der Merkmale in den Einwohnerregistern. Deshalb verstehen wir nicht, wie ausgehend von den Bedürfnissen verschiedener Bundesämter die Merkmale der Einwohnerregister geändert werden können. Wenn es für die Bundesregister gem. Registerharmonisierung auch einen Merkmalskatalog braucht, so bitten wir um die Erstellung eines separaten Kataloges.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass diese geplanten Änderungen keinen kantonalen Bedürfnissen entsprechen und wir keine entsprechenden Mittel für deren Umsetzung im kantonalen Register dafür vorgesehen haben. Vor der Einführung des Standards eCH-020 V3.0 kann eine Einführung des geänderten Merkmalskataloges nicht durchgeführt werden, da der

Transport der neuen Merkmale an die kantonalen Plattformen ansonsten gar nicht erfolgen kann. Die Umsetzung des neuen eCH-Standards wird aus heutiger Sicht mehrere Jahre beanspruchen und nicht vor 2016 erfolgen.

Zudem sehen wir für einige Änderungen keine gesetzliche Grundlage gem. Artikel 6 RHG, wie wir nachfolgend bei den einzelnen Merkmalen jeweils erläutern.

2. Zu den einzelnen Merkmalen

1. 217 „Name gemäss Deklaration“

Obligatorisch falls bezeichnet -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Es fehlt die Definition, welches der amtliche Name ist und welche Stelle diesen vergibt, wenn ein Name gem. Deklaration angegeben ist. Wichtig ist, dass auch in Zukunft bei 100% der Einwohner ein amtlicher Name definiert ist und es den registerführenden Stellen klar ist, welcher dies ist.

2. 223 „Vorname(n) im ausländischen Pass“

Obligatorisch falls bezeichnet -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Begründung ist für uns nicht einsichtig. Während beim Nachnamen begründete Fälle bekannt sind, in denen der Name im Schweizer Zivilstandsregister von jenem im ausländischen Pass abweicht, ist uns dies beim Vornamen nicht bekannt.

3. 224 „Vorname(n) gemäss Deklaration“

Obligatorisch falls bezeichnet -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Siehe Bemerkung unter 1. 217 „Name gemäss Deklaration“.

4. 341 Zivilstand – Code 9 „unbekannt“

Diese Erweiterung erachten wir als sinnvoll.

5. 342 Offizieller Status Zivilstand

Teilmerkmal 342 (fakultativ für Personen, deren Zivilstand bekannt ist), daraus ergibt sich: obligatorisch bei unbekanntem Zivilstand -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Nach unserer gesetzlichen Grundlage wird im Einwohnerregister der offizielle Zivilstand eingetragen. Die Verantwortlichen in den Gemeinden sind verpflichtet, sich über die Richtigkeit der einzelnen Merkmale zu vergewissern (d.h. die benötigten Dokumente einzufordern). Wenn dies nicht der Fall ist, dann können sie neu den Zivilstand „unbekannt“ eintragen, siehe 4.

D.h. wir interpretieren dies so: Zivilstand bekannt -> offiziell, Zivilstand unbekannt -> inoffiziell. Wir werden die Gemeinden so instruieren, dass dies nicht manuell bei jeder Person neu geführt werden muss, sondern, dass dieses Merkmal bei bekanntem Zivilstand defaultmässig auf „True“ gesetzt werden kann.

6. Datum der Trennung: 352 / 353 – Datum „Beginn“ und Datum „Ende“

Fakultativ gem. Art 7 RHG.

Diese Erweiterung können wir so nicht akzeptieren und lehnen diese ab.

Es ist unlogisch, bei ungetrennten Personen ein Datum Trennung „Ende“ zu führen, wenn gleichzeitig – und zu Recht – postuliert wird, dass das Attribut nur bei getrennter Ehe oder Partnerschaft zu führen ist.

Hinweis: Gem. unserer kantonalen Aufsichtsstelle Datenschutz genügt die gesetzliche Grundlage RHG Art 7 nicht, um diese Merkmale in den Einwohnerregistern zu führen. Deshalb revidieren wir zurzeit unsere gesetzlichen Grundlagen (Anmeldungs- und Registergesetz ARG) und erweitern unsere kantonalen Attribute um die Teilmerkmale „351 Datum der letzten Zivilstandsänderung“ und „352 Datum des Trennungsbeginns“. Eine weitere Erweiterung um das „Teilmerkmal 353 Datum des Trennungsendes“ ist nicht vorgesehen.

7. Nationalität: Erweiterung: 413 – Datum „Beginn“

Obligatorisch falls bezeichnet (bei Ausländern) -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Diese Erweiterung können wir so nicht akzeptieren und lehnen diese ab.

Unseres Erachtens fehlt für die Führung eine gesetzliche Grundlage gem. Art. 6 Bst n nicht gegeben, das kann nicht unter dem Titel Nationalität subsumiert werden.

8. Ausländerkategorie 432 / 433 – Datum „Beginn“ und Datum „Ende“

Obligatorisch falls bezeichnet (bei Ausländern) -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Diese Erweiterung können wir so nicht akzeptieren und lehnen diese ab.

Störend ist auch, dass die Nummer 432, die bisher zum Gültig-bis-Datum gehörte, neu auf das Gültig-ab-Datum verweist. Wir verwenden diese Nummern als Referenz auf den Merkmalskatalog und zählen darauf, dass diese immer die gleichen Attribute referenzieren.

Es besteht nach unserer Meinung kein Bedarf für das Merkmal Gültig-ab-Datum in den Einwohnerregistern. Falls dies in verschiedenen Bundesregistern gewünscht wird, muss das Merkmal als fakultativ bezeichnet sein.

Offene Frage dazu: Welches „Von-Datum“ wird bei einer Verlängerung einer Ausländerbewilligung genommen? Das ursprüngliche oder das neue Datum?

9. 371-374 Todesort Analog zum Geburtsort zu führen

Fakultativ gem. Art 7 RHG.

Gem. unseren gesetzlichen Grundlagen braucht es für Merkmale, welche unter RHG Art. 7 laufen, eine explizite kantonale rechtliche Grundlage (siehe auch 6.), um diese Merkmale in den Einwohnerregistern zu führen. Da der Kanton keinen Bedarf für dieses Merkmal sieht, werden dementsprechend keine gesetzlichen Grundlagen dazu geschaffen und die Gemeinden dürfen dieses Merkmal dementsprechend nicht in ihren Einwohnerregistern führen.

10. 711 Konfessionszugehörigkeit

Wir weisen erneut darauf hin, dass gem. RHG Art. 6 I. für das Führen der Personen mit „711 Konfessionslos“ keine rechtliche Grundlage besteht, da „Konfessionslos“ keine öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannte Religionsgemeinschaft ist.

11. 712 Datum Anfang der Gültigkeit der Konfessionszugehörigkeit

Obligatorisch falls bezeichnet -> neues Merkmal für die Einwohnerkontrollen und die kantonalen Register. Daraus ergeben sich Kostenfolgen für den Kanton und die Gemeinden.

Diese Erweiterung können wir so nicht akzeptieren und lehnen diese ab.

Die Konfession ist ein besonders schützenswertes Personenmerkmal. Für die Führung dieses Merkmals braucht es laut Datenschutzgesetzgebung eine explizite gesetzliche Grundlage, diese ist mit RHG Art. 6 Buchstabe I. nicht gegeben. Aus diesem Grund sehen wir keine gesetzliche Grundlage, die Einwohner nach dem Beitrittszeitpunkt zu einer öffentlich-rechtlich oder auf andere Weise vom Kanton anerkannte Religionsgemeinschaft zu befragen, noch die aus anderen Quellen erhaltene Information im Einwohnerregister zu führen.

12. Stimm- und Wahlrecht Löschung der definierten Merkmale der Version 2008

Um die Merkmale aus dem Merkmalskatalog zu streichen, würde es eine Korrektur des RHG Art. 6 Buchstabe t. benötigen, da dort definiert wird, was Bestandteil der kommunalen Einwohnerregister ist und dies dem Text auf S. 56 im Merkmalskatalog unten widerspricht.

13. Haushaltsnummer: dieses Merkmal wird weitergeführt und präzisiert.

Der alte und der neue Merkmalskatalog unterscheiden sich nicht, was wurde präzisiert?

3. Zusammenfassung

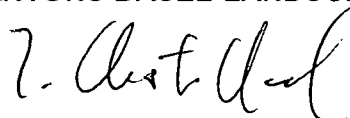
Wir lehnen die vorgeschlagene Erneuerung des Amtlichen Kataloges der Merkmale ab. Wir halten sie in mancher Hinsicht zu wenig durchdacht und sehr praxisfern. Die rechtlichen Grundlagen gem. RHG sind oft nicht oder nur ungenügend gegeben. Zudem verursachen diese Änderungen unabsehbare Kostenfolgen für die Gemeinden sowie für die Kantone v.a. bei einer allfälligen Rückerfassung der neuen Merkmale für die gesamte Bevölkerung.

Aus heutiger Sicht begrüßen wir lediglich die Erweiterung beim „341 Zivilstand“ mit „unbekannt“.

Wir bedauern sehr, dass die registerführenden Stellen gem. RHG Art. 9 nur zur Vernehmlassung begrüsst wurden und nicht schon früher in den Prozess eingebunden worden sind.

Freundliche Grüsse

**STATISTISCHES AMT DES
KANTONS BASEL-LANDSCHAFT**



J. Christoffel, Kantonsstatistiker

Von: [Caduff Bruno](#)
An: [BFS-harm](#)
Cc: [Vital Rahela](#)
Thema: AW: Vernehmlassung: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Consultation: Révision 2014 du Catalogue officiel des caractères
Datum: Montag, 21. Oktober 2013 14:50:20

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit einer Vernehmlassung zur Überarbeitung des amtlichen Katalogs der Personenmerkmale. Aus der Sicht der Registerharmonisierung kann ich grundsätzlich ein positives Feedback geben. Wie weit dies die Meinung des kantonalen Personenregisters widerspiegelt, werden Sie wahrscheinlich über die Geres-Community erfahren, wie ich mir vorstellen kann.

Eine Anmerkung möchte ich aber machen: Der Vergleich der Neuerungen im Merkmalskatalog ist nicht einfach bzw. sehr zeitaufwendig. Sie haben die wichtigsten Änderungen aus Ihrer Sicht in einem separaten Dokument aufgelistet, was sehr hilfreich ist. Aber beim Merkmal 42 Heimatorte sieht man, dass es weitere, für das kantonale Personenregister wichtige Änderungen gibt. Neu ist aufgeführt, auf welchem eCH-Standard die Liste der Heimatorte basiert. Der Heimatort ist eine Quelle von vielen Fehlern im Personenregister. Diese Neuerung verspricht grosse Verbesserungen.

Gibt es kein Dokument, in dem alle (vorgeschlagenen) Änderungen mit Hilfe eines Nachverfolgungsmodus sichtbar sind?

Freundliche Grüsse

Bruno Caduff

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden (DVS)
lic. phil. Bruno Caduff, Stelle für Registerharmonisierung
Reichsgasse 35, 7000 Chur
Tel.: ++41 (0)81 257 23 13, Fax: ++41 (0)81 257 21 71
E-Mail: Bruno.Caduff@dvs.gr.ch
<http://www.dvs.gr.ch>

Von: harm@bfs.admin.ch [<mailto:harm@bfs.admin.ch>]
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2013 16:41
Cc: Claude.Gisiger@bfs.admin.ch; Patrick.Kummer@bfs.admin.ch; Silke.Kuczera@bfs.admin.ch
Betreff: Vernehmlassung: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Consultation: Révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Texte français ci-dessous

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die neue Ausgabe des Merkmalskatalogs, den wir den Kantonen und den betroffenen Kreisen von heute an zur Vernehmlassung unterbreiten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir möchten Sie deshalb bitten, allfällige Anmerkungen auf dem beigegeführten Feedbackbogen festzuhalten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 22. November 2013 zurücksenden würden.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit bedanken wir uns recht herzlich bei Ihnen.

Herzliche Grüsse

Nadja Zumbach
Registerharmonisierung

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez en annexe la nouvelle version du catalogue que nous mettons en consultation dès aujourd'hui auprès des cantons et des milieux concernés. Vous trouverez des informations complémentaires dans la lettre d'accompagnement.

Votre avis est important. Nous vous invitons à nous faire parvenir le formulaire «feedback» avec vos remarques éventuelles.

Nous vous saurions gré de nous renvoyer votre prise de position d'ici au 22 novembre 2013.

Nous vous remercions cordialement pour votre précieuse collaboration.

Cordiales salutations

Nadja Zumbach

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la statistique OFS
Division registres
Section sedex et registres

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
Tel 0800 866 700
harm@bfs.admin.ch
www.registre-stat.admin.ch

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

[illegible]

Von: [Poncioni Corinne](#)
An: [Gisiger Claude BFS](#)
Cc: [BFS-harm](#); [Geiser Gérard](#)
Thema: TR: Révision 2014 du Catalogue officiel des caractères
Datum: Mittwoch, 23. Oktober 2013 16:48:00

Bonjour Claude,

Nous avons pris bonne connaissance du projet de nouveau Catalogue des caractères et te remercions de nous avoir consulté à ce sujet.

Dans son ensemble, ce catalogue a gagné en précision. Des champs supplémentaires et une description plus détaillée de chaque variable facilitent leur compréhension. Quelques explications générales ont également été ajoutées et elles sont bienvenues.

L'utilisation systématique, dès 2015, du numéro historisé des communes est une nouveauté que nous ne manquerons pas de signaler à nos fournisseurs de logiciel du Registre des habitants.

Par ailleurs, la relation d'annonce est utilisée dans le cadre du "matching" avec les logements du RegBL. Le placement des personnes, via l'EGID et l'EWID et de manière trimestrielle, dans les logements du RegBL permet le calcul du taux de résidences secondaires. Il nous paraît utile d'ajouter une remarque à ce sujet dans ce chapitre lorsque la Loi fédérale sur les résidences secondaires sera entrée en vigueur.

Pour ce qui concerne la date de début de validité de l'appartenance religieuse, l'ajout de cette variable ne nous paraît pas pertinent vu le peu de fiabilité des données dans ce domaine qui est particulièrement "sensible". Il paraît également peu aisé pour le Contrôle des habitants de demander ce genre de précision ou d'exiger un document administratif justifiant un éventuel changement de confession religieuse.

Nous restons à disposition si nécessaire et t'adressons nos meilleures salutations.

Corinne Poncioni
Cheffe de projet



RÉPUBLIQUE ET CANTON DE **NEUCHÂTEL**

Département de l'économie et de l'action sociale
Service de statistique

Rue du Château 19
2001 Neuchâtel
T +41 32 889 48 13
F +41 32 722 04 10
www.ne.ch/

De : harm@bfs.admin.ch

Envoyé : jeudi 10 octobre 2013 16:41:06 (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Berne, Rome,

Stockholm, Vienne

Cc : Claude.Gisiger@bfs.admin.ch; Patrick.Kummer@bfs.admin.ch; Silke.Kuczera@bfs.admin.ch

Objet : Vernehmlassung: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Consultation:
Révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez en annexe la nouvelle version du catalogue que nous mettons en consultation dès aujourd'hui auprès des cantons et des milieux concernés. Vous trouverez des informations complémentaires dans la lettre d'accompagnement.

Votre avis est important. Nous vous invitons à nous faire parvenir le formulaire «feedback» avec vos remarques éventuelles.

Nous vous saurions gré de nous renvoyer votre prise de position d'ici au 22 novembre 2013.

Nous vous remercions cordialement pour votre précieuse collaboration.

Cordiales salutations

Nadja Zumbach

Département fédéral de l'intérieur DFI

Office fédéral de la statistique OFS

Division registres

Section sedex et registres

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel

Tel 0800 866 700

harm@bfs.admin.ch

www.registre-stat.admin.ch

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
Ville du Locle Contrôle des habitants	Pascal VURLOD	24	342	Etat civil – statut d’officialité	Formulation et justification peu claires : faut-il comprendre que ce statut d’officialité VRAI/FAUX est facultatif mais sera obligatoire pour un état civil selon nouveau code 9 « Inconnu » ? Si tel est le cas, il semble très lourd de faire ajouter ce caractère 342 aux logiciels RdH pour un nombre de cas très rares qui proviendront à priori toujours d’une communication de l’état civil suisse qui va gérer ce code dans InfoStar.	Eviter une adaptation à priori inutile des logiciels RdH.
Ville du Locle Contrôle des habitants	Pascal VURLOD	26	36	Date décès	Lorsque la date précise du décès n’est pas connue, pourquoi est-ce libre de choisir la date de début ou de fin de l’intervalle ? Pour harmoniser, ne serait-il pas judicieux de fixer l’une ou l’autre pratique ?	Eviter la libre interprétation
Ville du Locle Contrôle des habitants	Pascal VURLOD	30	413	Date début nationalité	Est-ce un caractère obligatoire ou facultatif ? A préciser. Cette date nous semble ingérable. En effet il n’existe aucun document ou outil officiel de référence permettant de déterminer depuis quelle date une personne possède telle ou telle nationalité. Pour les Suisses, il faudrait pour chaque personne solliciter les Offices de l’Etat Civil afin de vérifier, c’est impensable ; quant	Eviter une adaptation à priori inutile des logiciels RdH + Eviter une gestion anarchique de la rubrique

					aux Etrangers, la détermination est tout simplement impossible. A la limite nous pourrions indiquer sur présentation d'une pièce d'identité en cours de validité que telle ou telle nationalité est actuelle mais sans plus de précision.	
Ville du Locle Contrôle des habitants	Pascal VURLOD	32	432	Type autorisation - Date début validité	Caractère à priori ingérable : une autorisation de séjour comporte une date d'échéance ainsi que la date d'entrée en Suisse. Par contre, elle ne mentionne pas la date de début de validité de l'autorisation. Il faudrait en outre savoir si l'on parle du début de l'autorisation en cours ou de la date à laquelle ce type d'autorisation (L, B,C, ...) a été octroyée pour la première fois. Dès lors : comment alimenter ce caractère ?	Eviter la libre interprétation
Ville du Locle Contrôle des habitants	Pascal VURLOD	55	712	Appartenance religieuse – date de début	Ingérable si obligatoire et en outre à priori inutile : l'appartenance religieuse est, du moins dans le canton NE, une simple rubrique statistique basée sur la déclaration des habitants. Il n'existe aucun registre en la matière donc aucun acte officiel ou autre document fixant une date de début d'une appartenance religieuse. Cette information a-t-elle une utilité et est-ce bien du ressort du registre des habitants ? Nous pensons que non.	Eviter une donnée aussi ingérable qu'à priori inutile et bien entendu éviter aussi une adaptation injustifiée des logiciels RdH .

Stellungnahme: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
InformatikLeistungsZ entrum OW/NW	Stefan Müller	18	211	Amtlicher Name	In Beschreibung besser denselben Begriff wie in Infostar verwenden „Familiename“	Einwohnerregister- und Infostar- SachbearbeiterInnen sprechen vom selben „Namen“
	Stefan Müller	20	221	Vorname(n)	Besser eigenes Merkmal "Vorname unbekannt" True/False einführen und dafür in diesen Fällen Textfeld Vorname(n) leer lassen.	Inhalt „unbekannt“ kann in Applikationen falsch verwendet werden (z.B. falsche Postadressierung)
	Stefan Müller	23	323	Geburtsort CH	Bitte präzisieren: Es muss die BFS- Nummer der historisierten Gemeinde geliefert werden?	Ansonsten wird u.U. die Gemeindenummer bei Fusionen gewechselt
	Stefan Müller	26	343	Trennung	Klammerbemerkung weglassen	Die Klammerbemerkung entspricht nicht in jedem Fall einer "freiwilligen Trennung". Es ist durchaus möglich, dass ein Ehepaar in zwei Wohnungen (=zwei Haushalte) lebt und nicht "freiwillig getrennt" ist. Umgekehrt ist es auch möglich, dass Ehepaare "freiwillig getrennt" sind und immer noch im selben Haushalt leben.
	Stefan Müller	39	531	Zuzugsdatum	Beschreibung ergänzen/präzisieren mit „bzw. das Meldeverhältnis zum letzten Mal gewechselt hat“	Bei einer Person mit einem Zuzug und anschliessendem Wechsel des Meldeverhältnisses wird fachlich das Zuzugsdatum neu gesetzt mit dem Datum des Wechsels des Meldeverhältnisses.
	Stefan Müller	39	531	Zuzugsdatum	Fiktives Zuzugsdatum 31.12.9999	Fiktives Datum vermeiden. Besser zusätzliches Merkmal "Zuzugsdatum unbekannt" True/False. Fiktives

						Zuzugsdatum führt zu fachlichen Fehlern und zu Validierungsfehlern
InformatikLeistungsZentrum OW/NW	Elon Ludwig	27	351	Datum der letzten Zivilstandsänderung	„Datum, ab dem <u>der</u> aktuelle Zivilstand gültig ist.“	Schreibfehler
	Elon Ludwig	28	36	Todesdatum	Bitte präzisieren: Nur Anfangsdatum oder nur Enddatum des Intervalls für das Todesdatum verwenden.	Jede Gemeinde entscheidet sonst selbst, ob sie das Anfangs- oder Enddatum verwendet. Gleiche Handhabung in allen Gemeinden sollte angestrebt werden.
	Elon Ludwig	32	413	Datum Staatsangehörigkeit Beginn	Obligatorium?	Angabe fehlt, ob dieses Feld obligatorisch oder fakultativ ist.
	Elon Ludwig	33	42	Heimatort	Beschreibung anpassen: Statt „Es ist wünschenswert, [...] die Nummer des Heimatorts sowie die historisierte Gemeindenummer zu übermitteln...“ besser „Sofern möglich, ist die Nummer des Heimatorts...“ schreiben	Wunsch mehr Nachdruck verleihen
	Elon Ludwig	43	542	Zielort	„Das Merkmal Zielort setzt sich aus fünf obligatorischen Teilmerkmalen <u>n</u> zusammen.“	Schreibfehler
	Elon Ludwig	43	542.1	Zielgemeinde	„Der Zielort ist eine ...“	Schreibfehler (statt „Ziel <u>o</u> rt“)
	Elon Ludwig	49	622	Umzugsdatum	Bemerkung anpassen: „... die Kontaktadresse geändert werden.“ ersetzen mit „... die <u>Zustelladresse</u> geändert werden.“	Der Begriff „Kontaktadresse“ ist nirgends erklärt, es gibt aber ein Feld „Zustelladresse“ (Merkmal 61)

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
InformatikLeistungsZ entrum OW/NW	Stefan Müller	18	211	Amtlicher Name	In Beschreibung besser denselben Begriff wie in Infostar verwenden „Familiename“	Einwohnerregister- und Infostar- SachbearbeiterInnen sprechen vom selben „Namen“
		20	221	Vorname(n)	Besser eigenes Merkmal "Vorname unbekannt" True/False einführen und dafür in diesen Fällen Textfeld Vorname(n) leer lassen.	Inhalt „unbekannt“ kann in Applikationen falsch verwendet werden (z.B. falsche Postadressierung)
		23	323	Geburtsort CH	Bitte präzisieren: Es muss die BFS- Nummer der historisierten Gemeinde geliefert werden?	Ansonsten wird u.U. die Gemeindenummer bei Fusionen gewechselt
		26	343	Trennung	Klammerbemerkung weglassen	Die Klammerbemerkung entspricht nicht in jedem Fall einer "freiwilligen Trennung". Es ist durchaus möglich, dass ein Ehepaar in zwei Wohnungen (=zwei Haushalte) lebt und nicht "freiwillig getrennt" ist. Umgekehrt ist es auch möglich, dass Ehepaare "freiwillig getrennt" sind und immer noch im selben Haushalt leben.
		39	531	Zuzugsdatum	Beschreibung ergänzen/präzisieren mit „bzw. das Meldeverhältnis zum letzten Mal gewechselt hat“	Bei einer Person mit einem Zuzug und anschliessendem Wechsel des Meldeverhältnisses wird fachlich das Zuzugsdatum neu gesetzt mit dem Datum des Wechsels des Meldeverhältnisses.
		39	531	Zuzugsdatum	Fiktives Zuzugsdatum 31.12.9999	Fiktives Datum vermeiden. Besser zusätzliches Merkmal "Zuzugsdatum unbekannt" True/False

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

[illegible]

Stellungnahme: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Basel-Stadt

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungneh- menden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung / Kommentare / Fragen
Basel-Stadt, koordiniert durch Statist. Amt	Rückfragen bitte an P.Laube (PL), der BS-intern koordinieren wird.	16	217	Name gemäss Deklaration	ok	
BS	PL	18	223	Vorname(n) gemäss ausländischem Pass	ok	Warum nur Vorname, auch Nachname wäre sinnvoll.
BS	PL	18	224	Vorname(n) gemäss Deklaration	ok	Warum nur Vorname, auch Nachname wäre sinnvoll.
BS	PL	23	341	Zivilstand – Code 9 "unbekannt"	ok	
BS	PL	24	342	Offizieller Status Zivilstand ("Boolean")	Im Prinzip ok, aber:	Präzisierung: Als "true" muss auch eine Zivilstandsangabe mittels ausländischer Zivilstandsurkunde, d.h. von einer autorisierten ausländischen Behörde, gelten
BS	PL	24	352 353	Datum Trennungsbeginn und Trennungsende	Merkmal nicht aufnehmen	Das Merkmal wird in der Praxis leer bleiben. Es sei darauf hingewiesen, dass der Zivilstand "getrennt" offiziell nicht existiert. Es kommt hinzu, dass dieses Merkmal kaum jemanden interessiert und es nicht Sache der Einwohnerdienste sein kann, sich dieser "Schnüffelei" im Graubereich der Datenschutzbestimmungen anzunehmen. Schon Meldungen der gerichtlichen Trennung funktionieren im interkantonalen Austausch nicht, von Informationen zur freiwilligen Trennung gar nicht zu reden.
BS	PL	29	413	Datum Staatsangehörigkeit, Beginn	Merkmal nicht aufnehmen	Das Merkmal, da kaum eruierbar, würde in der Praxis leer oder standardmässig falsch

						geführt. Bei Ausländern würde "Beginn" der Staatsangehörigkeit mit Zuzugsdatum gleichgesetzt.
BS	PL	32	432 433	Ausländerkategorie Gültig-ab und Gültig-bis Datum	Merkmal nicht aufnehmen	Wo ist geregelt, dass die Einwohnerämter von den Migrationsämtern eine Mitteilung mit den entsprechenden Informationen über die Ausländerkategorie (einschliesslich der Daten, die in die Einwohnerregister übernommen werden müssen) erhalten und wie soll das Ganze ablaufen (elektronisch oder in Papierform)? Es ist eher so, dass die Migrationsämter davon nichts wissen (wollen).
BS	PL	27	37	Todesort (analog zum Geburtsort führen)	ok	Führen wir, wenn von Zivilstandesämtern geliefert
BS	PL	54	712	Datum Beginn der Konfessionszugehörigkeit	Merkmal nicht aufnehmen	Es würde wohl das Geburts- oder Zuzugsdatum genommen
BS	PL			Stimm- und Wahlrecht	Mit Löschung einverstanden	
BS	PL	58	74	Haushaltsnummer		Zum Ausnahmefall: Die Anmeldung eines Haushalts (z.B. einer Familie) auf zwei Wohnungen ist im GWR nicht vorgesehen. Mittels Haushaltsnummer soll ein solcher Haushalt jetzt dennoch identifiziert werden können. Hier sind die Voraussetzungen im GWR zu ändern und nicht im Nachhinein Konstrukte über die Vergabe einer Haushaltsnummer zu suchen. Korrespondiert mit 625 S.52
BS	PL	30	412	Doppelbürger		Frage: Das gilt offenbar nur für die Lieferung an die Statistik, oder : Wo ist gesetzlich festgelegt, dass Doppelbürger als Schweizer angemeldet werden müssen
BS	PL	35		Meldeverhältnis		Präzisierung: Gemäss BFS entspreche der Hauptwohnsitz von Ausländerinnen und Ausländern der Gemeinde, für welche die Aufenthaltsbewilligung ausgestellt worden

						ist. Dazu ist festzuhalten, dass Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligungen immer kantonal und nie kommunal sind. Somit stellt die kantonale Bewilligungsbehörde die entsprechenden Aufenthaltstitel für den Kanton und nicht für die Gemeinde aus. Es ist folglich zu präzisieren, dass sich der Hauptwohnsitz von Ausländerinnen und Ausländern in jenem Kanton befindet, der ihnen die Bewilligung ausgestellt hat bzw. in jener Gemeinde, in welcher sie sich angemeldet haben.
BS		45		Zustelladresse		Präzisierung: Zum verwendeten Terminus "bevormundete" Personen und "Vormund". Nach neuem Recht (in Kraft seit 1. Januar 2013) ist diese Terminologie falsch. Es müsste neu von einer "verbeiständeten" Person und vom "Beistand" gesprochen werden.
BS	PL	44	56	GemeindeN Hauptwohnsitz		Es ist nur eine Gemeinde mit Hauptwohnsitz möglich.
BS	PL	48	623	Gebäudeidentifikator		"Administrativhaushalt" ersetzen durch Sammelhaushalt

Stellungnahme: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
LUSTAT Statistik Luzern	Enrico Moresi	16	21	Nachname	Das Merkmal Amtlicher Name Nachname besteht aus sieben Teilmerkmalen	Redaktionelle Präzisierung
	Enrico Moresi	16/17	21	Nachname	Ergänzung einer Übersicht der verschiedenen Angaben zum Obligatorium (am besten jeweils mit einem Beispiel)	Verwendet werden derzeit folgende Formulierungen: - Obligatorisch - Fakultativ - obligatorisch, falls bezeichnet - obligatorisch, falls im Register geführt. - obligatorisch, falls ... geführt werden darf. Insbesondere die erwartete Handhabung der "bedingt" obligatorischen Felder ist nicht einfach verständlich (bereits in der Version von 2008).
	Enrico Moresi	16	21	Nachname	Bezeichnung "Allianzname" unter Systematik nicht identisch wie in der Übersicht der Teilmerkmale "Allianz- /Partnerschaftsname" → gleiche Bezeichnung verwenden	Redaktionelle Präzisierung
	Enrico Moresi	16-18	21/22	Nachname / Vorname	Teilmerkmale 212/213/217/223/224: Eine Präzisierung wäre hilfreich, ob diese nur geführt werden müssen/sollen, wenn abweichend von amtlichem Namen (211) bzw. Vornamen (221).	Einheitliche Führung in den Registern sicherstellen.
	Enrico Moresi	21	32	Geburtsort	Teilmerkmal 323:	Einheitliche Führung in den Registern

					Eine Präzisierung der Anwendung der hist. Gde.Nr., d.h. Angabe der konkreten, erlaubten Kombinationen von BFS-Gde.Nr. / Gemeindename / Kanton und hist. Gde.Nr. wäre hilfreich.	sicherstellen.
	Enrico Moresi	26	36	Todesdatum	Wenn das Todesdatum nicht genau bekannt ist, kann ein Intervall für den Todeszeitpunkt angegeben werden mit Anfangs- und Enddatum. In diesem Fall gilt das Anfangsdatum als Todesdatum.	Redaktionelle Präzisierung, welches Datum als Todesdatum gilt, wenn ein Intervall für den Todeszeitpunkt angegeben wird.
	Thomas von Ah	30	413	Datum Staatsangehörigkeit Beginn	Überschrift zu Teilmerkmal 413 ergänzen	Unklar, ob obligatorisch (falls Status Staatsangehörigkeit = 2) oder fakultativ
	Enrico Moresi	31	42	Heimatorte	Gleicher Kommentar wie zu Merkmal 32 betreffend hist. Gemeindenummer	Einheitliche Führung in den Registern sicherstellen.
	Thomas von Ah	32	432	Gültig-ab-Datum	Genauere Beschreibung des Gültig-ab-Datums sowie der Basis (Einreisedatum vs. Gültig-ab-Datum des Ausweises) für die Kategorisierung der Kurzaufenthalter wäre hilfreich	Ist nun wirklich das Gültig-ab-Datum des Ausweises gefragt oder das Einreisedatum? Problematik für Kategorisierung der Kurzaufenthalte (<12, > 12 Monate). Wenn das Gültig-ab/Gültig-bis-Datum sich auf den Ausweis bezieht und die Kategorie auf das Einreisedatum, können sich die Informationen widersprechen, z.B.: Einreise 1.1.14: Ausweis Gültig-ab:1.1.14/Gültig bis: 30.4.14 (<12Mt.)→ Kat: 070104 (<12Mt.). Neuer Ausweis: 01.05.14: Ausweis Gültig-ab: 01.05.14/Gültig bis: 01.02.15 (<12Mt.) → Kat: 070101 (>12Mt.)
	Enrico Moresi	37	531	Zuzugsdatum	Die Option eines fiktiven Zuzugsdatums (31.12.9999) sollte entfernt werden.	Eine Gemeinde müsste eigentlich immer ein reales "offizielles" Zuzugsdatum kennen. Die Option mit

						fiktivem Zuzugsdatum erscheint unnötig, aber "gefährlich".
	Enrico Moresi	39	532	Herkunftsort	Gleicher Kommentar wie zu Merkmal 32 betreffend hist. Gemeindenummer	Einheitliche Führung in den Registern sicherstellen.
	Enrico Moresi	48	623	Gebäudeidentifikator	"...diese Person ist somit dem Administrativhaushalt Sammelhaushalt der Gemeinde zugeordnet."	Redaktionelle Präzisierung
	Thomas von Ah	55	711/712	Konfessionszugehörigkeit / Datum Beginn Gültigkeit	Überschrift zu den Teilmerkmalen 711 und 712 ergänzen mit der Angabe, ob obligatorisch oder nicht	Unklar, auf was sich das im RHG festgesetzte Obligatorium bezieht.

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Viktor Geiger	11		Nomenklature n	Sollte die PLZ Liste hier auch aufgenommen werden?	PLZ führen beim Datenaustausch zu Missverständnissen.
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Viktor Geiger	16	212	Lediger Name	Wird dieser ab Geburt geführt?	
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Viktor Geiger	26	36	Todesdatum	Personendaten bleiben in einem Archiv gespeichert! - Festlegen, wie lange und - festlegen in welcher Forma	Archivierte Daten Nützen nur, wenn garantiert werden kann, dass sie noch lesbar sind.
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Viktor Geiger	27	371	Status Todesort	Status "leer" beschreiben	Bei fakultativen Merkmalen kann es zu Inkonsistenzen kommen, wenn nicht klar geregelt ist, was der Status leer bedeutet. "Leer" ist nicht unbekannt!
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Viktor Geiger	52	625	Wohnungside ntifikator	In der Beschreibung ist die Rede von der Wohnungsnummer (Merkmal 74) Diese Bezeichnung sollte geändert werden in Haushaltsnummer	Merkmal 74 ist die Haushaltsnummer.
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Karin Gryzlak	17	217	Name gemäss Deklaration	Ergänzung: Wird der "Name gemäss Deklaration" geführt, muss er identisch dem amtlichen Namen sein.	
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Karin Gryzlak	18	224	Vorname gemäss Deklaration	Ergänzung: Wird der "Vorname gemäss Deklaration" geführt, muss er identisch dem Vornamen (221) sein.	
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Karin Gryzlak	23	341	Zivilstand	Erklären, warum es den Zivilstand "unbekannt" geben kann.	Nicht nötig, da Einwohner sich persönlich anmelden, sind keine Papiere vorhanden, gibt es das Merkmal 342
Aargau, Fachstelle	Karin Gryzlak	24	342	Offizieller	Den Verwendungszweck angeben.	

Datenaustausch				Status		
Aargau, Fachstelle Datenaustausch	Karin Gryzlak	58	74	Haushaltsnummer	Merkmal streichen. Anmerkung: - Haushaltbildung erfolgt über EWID - Vermischung von Haushaltsnummer und EWID in einem Gebäude führt zu Validierungsfehlern! (mehr Haushalte als Wohnungen)	Für Mansarden / provisorische Unterkünfte gibt es den EWID 999. Solange es die Haushaltsnummer gibt, wird es Fehler bezüglich Anzahl Wohnungen in Gebäuden geben, da diese immer falsch verwendet wird.

Generell: wie wird sichergestellt, dass Informationen, welche neu dazukommen auch nachgeführt werden? ZB "Name nach Deklaration" wie wird geprüft, ob alte Einträge richtig sind?

Stellungnahme: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO)	Mathias Wyssen	32/33	43	Ausländerkate- gorie	Als zusätzliches Teilmerkmal soll das „Einreisedatum“ (optional) aufgenommen werden.	Die Ausgleichskasse des Kantons Bern (etc.?) könnte von dieser Angabe in GERES profitieren und hat auch die rechtliche Grundlage für die Verwendung des Attributs ist vorhanden (Frau Claudia Rudin, 20130828-0327). Gemäss Auskunft der Gemeinde Muri b. Bern (Frau Céline Reichenbach) müssen die Einwohnerkontrollen das Attribut führen. Über die momentanen eCH- Schnittstellen kann es aber nicht an den Kanton übertragen werden.
Datenschutzaufsichts- stelle des Kantons Bern	Markus Siegenthaler	24	342	Zivilstand, offizieller Statuts	Vorschlag zur Codierung: „geprüft“ statt „True“ „ungeprüft“ statt „False“	Die Codes „True“ und „False“ erwecken den Eindruck, dass Informationen von Privaten falsch sind (False). Das wäre aus Datenschutzsicht unkorrekt. Auch die private Angabe kann „richtig“ sein.
Steuerverwaltung des Kantons Bern	Dieter Frei	23	341	Zivilstand	Verzicht auf die neue Codierung „9 Unbekannt“	Bei der Steuerveranlagung NP und QST muss der Zivilstand bekannt sein (Merkmal 1-7 erforderlich). Sonst ist die Veranlagung nicht möglich.

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

[illegible]

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
Eidg. Amt für das Zivilstandswesen EAZW		10		Nebenwohnsitz Paragraph 3 "Heimatschein"	Es sollte heissen "... entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, bei welcher sich die Person zur Niederlassung angemeldet hat" (siehe z.B. Art. 1 GNA BE, RSB 122.11).	Die Hinterlegung des Heimatscheines ist kantonal geregelt und wird nicht mehr überall verlangt.
EAZW		10		Nebenwohnsitz Paragraph 3 "Heimatschein"		Der Verweis auf den Heimatschein sollte gestrichen werden. Überdies sollte geklärt werden, ob von der Niederlassungsgemeinde wirklich in allen Kantonen noch ein Heimatausweis ausgestellt wird zu Handen der Aufenthaltsgemeinde.
EAZW		16	212	Lediger Name	Es sollte heissen: "Ledigname".	Begriff anpassen
EAZW		16	212	Lediger Name Bedeutung	Name gemäss amtlichen Unterlagen, den eine Person unmittelbar vor ihrer ersten Eheschliessung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft geführt hat, oder gestützt auf einen Namensänderungsentscheid als neuen Ledignamen erworben hat (Art. 24 Abs. 2 ZStV, SR 211.112.2). (-> Mögliche Datenquellen)	Definition zu Ledigname ist falsch.

EAZW		17	213	Allianzname Bedeutung	Der Allianzname zeigt die Verbindung von zwei Personen auf, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben. Dabei wird dem amtlichen Namen mittels Bindestrich der Ledigname des Partners/der Partnerin oder der eigene Ledigname angehängt. Der Allianzname kann auf Antrag im Pass oder in der ID eingetragen werden.	Definition zu Allianzname ist falsch.
EAZW		17	216	Anderer Name	Es sollte heissen: "Andere amtliche Namen"	Begriff anpassen
EAZW		17	216	Anderer Name Bedeutung	"andere amtliche Namen", welche weder Familiennamen noch Vornamen sind, gemäss schweizerischen Zivilstandsdokumenten (Art. 24 Abs. 3 ZStV) oder ausländischen Dokumenten.	
EAZW		18	221	Vorname(n) Bedeutung	Vorname(n) gemäss Personenstandsregister, respektive gemäss Geburtsurkunde oder Meldung des Zivilstandsamtes in der aufgeführten Reihenfolge bzw. gemäss ausländischen Ausweispapieren.	"aus dem Heimatschein" streichen.
EAZW		19	31	Geburtsdatum Mögliche Datenquellen	<i>Ausländische Staatsangehörige</i> Zivilstandsdokumente, ausländischer Pass	"Ausländerausweis" ist zu streichen, da nicht unbedingt nachgewiesenes Geburtsdatum.
EAZW		22	33	Geschlecht Mögliche Datenquellen	<i>Ausländische Staatsangehörige</i> Zivilstandsdokumente, ausländischer Pass	"Ausländerausweis" ist zu streichen, da nicht unbedingt nachgewiesenes Geburtsdatum.
EAZW		26	36	Todesdatum Mögliche Datenquellen	Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden oder gerichtliche Mitteilung	m.E. gibt es keine Mitteilungspflicht der Verschollenerklärung vom Gericht an die Einwohnergemeinde.

					(Verschollenerklärung).	Mitteilungspflicht Gericht ans Zivilstandsamt (Art. 40 Abs. 1 Bst. c ZStV, Zivilstandsverordnung) oder eine kantonale Zivilstandsverordnung.
--	--	--	--	--	-------------------------	---

Von: [Gerber Sandro BFM](#)
An: [Kummer Patrick BFS](#)
Cc: [_BFS-harm](#); [Wildi Daniel BFM](#); [Spicher Didier BFM](#)
Thema: AW: Vernehmlassung: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Consultation: Révision 2014 du Catalogue officiel des caractères
Datum: Montag, 21. Oktober 2013 15:32:29

Hallo Patrick

Besten Dank für den Merkmalskatalog. Was genau können wir seitens BFM beitragen? Bei uns (ZEMIS) gibt es ja nach wie vor einige Spezialitäten. Sollen wir diese ausformulieren, so dass ihr diese z.B. mit einer Fussnote einfließen lassen könnt?

Hier einige Beispiele:

- Zivilstand „unverheiratet“ oder „Trennung“ kennt ZEMIS nicht
- 4-stellige Codes der Staatsangehörigkeit werden in ZEMIS ohne führende „8“ verwendet (nur dreistellige Codes)
- ZEMIS kennt Haupt-/Nebenidentitäten, diese können verschiedene Namen sowie u.U. auch unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben

Besten Dank für ein kurzes Feedback.
Gruss Sandro

Von: _BFS-harm
Gesendet: Donnerstag, 10. Oktober 2013 16:41
Cc: Gisiger Claude BFS; Kummer Patrick BFS; Kuczera Silke BFS
Betreff: Vernehmlassung: Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Consultation: Révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Texte français ci-dessous

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Anhang finden Sie die neue Ausgabe des Merkmalskatalogs, den wir den Kantonen und den betroffenen Kreisen von heute an zur Vernehmlassung unterbreiten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Begleitschreiben.

Ihre Meinung ist uns wichtig. Wir möchten Sie deshalb bitten, allfällige Anmerkungen auf dem beigefügten Feedbackbogen festzuhalten.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme bis zum 22. November 2013 zurücksenden würden.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit bedanken wir uns recht herzlich bei Ihnen.

Herzliche Grüsse

Nadja Zumbach

Mesdames, Messieurs,

Vous trouverez en annexe la nouvelle version du catalogue que nous mettons en consultation dès aujourd'hui auprès des cantons et des milieux concernés. Vous trouverez des informations complémentaires dans la lettre d'accompagnement.

Votre avis est important. Nous vous invitons à nous faire parvenir le formulaire «feedback» avec vos remarques éventuelles.

Nous vous saurions gré de nous renvoyer votre prise de position d'ici au 22 novembre 2013.

Nous vous remercions cordialement pour votre précieuse collaboration.

Cordiales salutations

Nadja Zumbach

Département fédéral de l'intérieur DFI
Office fédéral de la statistique OFS
Division registres
Section sedex et registres

Espace de l'Europe 10, CH-2010 Neuchâtel
Tel 0800 866 700
harm@bfs.admin.ch
www.registre-stat.admin.ch

Stellungnahme :Überarbeitung 2014 des amtlichen Katalogs der Merkmale/Prise de position: révision 2014 du Catalogue officiel des caractères

Amtsstelle/ Verband	Name des Stellungnehmenden	Seite	Merkmals- nummer	Merkmal	Änderung	Begründung
Administration/ Association	Nom du responsable	Page	Numéro du caractère	Caractère	Modification	Justification
Bundeskanzlei	Oliver Spycher	56	72	Stimm- und Wahlrecht	Die Bundeskanzlei wünscht an geeigneter Stelle ein Merkmal, das ausweist, ob eine Person eine umfassende Beistandschaft beansprucht.	Der Verzicht auf ein spezielles Merkmal bezüglich des Stimm- und Wahlrechts von Personen ist dann sinnvoll, wenn das Stimm- und Wahlrecht aus den übrigen Merkmalen in den Einwohnerregistern abgeleitet werden kann. Allerdings sieht Ziffer 72 nicht vor, dass Angaben zu einer Restriktion im Stimm- und Wahlrecht einer Person zwingend geführt werden müssen. Dies darf keinesfalls dazu führen, dass Stimmrechtsausschlüsse gemäss Bundesrecht (Art. 136 BV) in den Gemeinderegistern nicht mehr erfasst werden. Personen verlieren ihr Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene dann, wenn sie wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (vgl. Art. 136 Abs. 1 erster Satz der Bundesverfassung, http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html), d.h. wegen dauernder Urteilsunfähigkeit (Art. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19995395/index.html),

[illegible]



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associaziun svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Register
Claude Gisiger
Espace de l'Europe 10
2010 Neuchâtel

St. Gallen, 29. November 2013

Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Überarbeitung des amtlichen Katalogs der Merkmale

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste VSED hat das Schreiben des BFS, worin die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens mitgeteilt wird, erhalten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Vorstand des VSED hat an seiner Sitzung vom 26. November 2013 in Luzern die Vernehmlassungsvorlage diskutiert und nimmt die Gelegenheit wahr, sich zu den verschiedenen Änderungen zu äussern.

Unsere Rückmeldungen beschränken sich hauptsächlich auf die Bestimmungen, von denen die Einwohnerdienste direkt betroffen sind. Die Änderungsbegehren beruhen auf der langjährigen Erfahrung als schweizerischer Berufsverband und berücksichtigen die Anforderungen kleiner, mittlerer und grosser Gemeinden und Städte.

Vorbemerkung

Wir stellen fest, dass immer mehr Merkmale in die Einwohnerregister aufgenommen werden sollen, obwohl die Einwohnerdienste diese Merkmale für die Ausübung ihrer eigenen Tätigkeit nicht benötigen. Unter anderem geht es um verschiedene neue Datenfelder (Gültigkeit / Abgrenzungen), welche die Einwohnerdienste selber nicht benötigen und deshalb auch nicht erfassen. Die Einwohnerdienste erhalten dafür in der Regel weder Belege noch können Sie die Angaben überprüfen.

Die Registerharmonisierung wurde ursprünglich aus statistischen Gründen für die Volkszählung veranlasst. Es treten nun aber immer mehr interessierte Stellen in Erscheinung, die ebenfalls Bedürfnisse und Wünsche nach zusätzlichen Datenfeldern aus den Einwohnerregistern anbringen. Datenschutzrechtlich ist es fragwürdig, ob Einwohnerdienste solche Daten bearbeiten sollen. Die Daten müssen an der Quelle erhoben werden, dies insbesondere, wenn es sich um ein Bundesregister handelt.

Richtigerweise hat das BFS erkannt, dass eine Aktualisierung des Merkmalskatalogs in der Regel Anpassungsarbeiten bei den Einwohnerregistern verursacht, weshalb, wie dies im Vorwort des Merkmalskatalogs beschrieben ist, dieser nur im äussersten Bedarfsfall, üblicherweise alle zwei bis drei Jahre, angepasst werde. Der VSED möchte an dieser Stelle nochmals betonen, dass jede Anpassung in den Einwohnerregistern zu grossem zusätzlichem zeitlichem und finanziellem Aufwand führt – einerseits für die Anpassung der Software und andererseits aber auch für das tägliche Bewirtschaften dieser Felder oder das Einfordern von Belegen bei der Einwohnerschaft. Es sollen nur zusätzliche Daten, welche aus technischen Gründen für den automatisierten Datenaustausch unerlässlich sind und für die eine Rechtsgrundlage vorliegt, im Einwohnerregister erfasst werden.

Es ist nicht die Aufgabe der Einwohnerdienste Dokumente einzufordern, um die effektiven Daten zu belegen, die für sie nicht relevant sind. Weitere Datenerhebungen oder Einfordern von Belegen, welche keinen Bezug zu den Aufgaben der Einwohnerkontrolle haben, müssen deshalb und auch aus Kostengründen abgelehnt werden.

Unsere wesentlichen Änderungsanträge (Ergänzungen sind in kursiver Schrift geschrieben) haben wir nachfolgend aufgeführt, redaktionelle Anpassungsvorschläge finden Sie im Anhang.

2 Name, Seite 16

211 Amtlicher Name

Ergänzung in der Spalte Bedeutung: (...) entspricht amtlicher Name dem Namen im ausländischen Pass oder auf der Identitätskarte (siehe 214 sowie ***Weisung des BFM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012***).

2 Name, Seite 17

214 Name im ausländischen Pass

Ergänzung in der Spalte Bedeutung: (...) Personen mit ausländischer Nationalität ***nach maschinenlesbarer Zone im Reisepass***. (Siehe ***Weisung des BFM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012***).

2 Name, Seite 17

217 Name gemäss Deklaration

Die Einwohnerdienste erfassen die Namen jeweils aufgrund eines Dokumentes (Heimatschein bei CH-Bürgern, Pass/Identitätskarte oder andere amtliche Ausweise bei ausländischen Staatsangehörigen). Besitzt jemand keine Ausweisschriften, wie dies zum Beispiel bei Personen mit Flüchtlingsstatus der Fall sein kann, dann erfassen die Einwohnerdienste die Namen aufgrund des durch das BFM ausgestellte amtliche Dokument. Die Einwohnerdienste können nicht wissen, ob die Erfassung des Namens im ZEMIS aufgrund einer Geburtsurkunde oder eines anderen Ausweises erfolgt ist.

Dieses Teilmerkmal können die Einwohnerregister nicht erfassen, da sie die nötige Information dazu nicht erhalten. Dieses Teilmerkmal soll somit im Merkmalskatalog gekennzeichnet werden, mit dem Hinweis, dass dieses nur im ZEMIS zu führen ist.

22 Vorname, Seite 18

221 Vorname(n)

Dieses Teilmerkmal muss umbenannt werden in **"Amtliche(r) Vorname(n)"**. Dies analog zum Teilmerkmal 211 "Amtlicher Name". **Siehe Weisung des BFM über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012**

224 Vorname(n) gemäss Deklaration, Seite 18

Dieses Teilmerkmal können die Einwohnerregister nicht erfassen, da sie die nötige Information dazu nicht erhalten. Dieses Teilmerkmal soll somit im Merkmalskatalog gekennzeichnet werden, mit dem Hinweis, dass dieses nur im ZEMIS zu führen ist. (siehe auch Kommentar zu Teilmerkmal 217 bereits beschrieben)

Zulässige Werte Codierung, Seite 18

Im Einwohnerregister kann unter Vornamen nicht unbekannt eingetragen werden, da sonst auf allen Dokumenten der Vorname unbekannt erscheint, was nicht korrekt ist. Wenn der Vorname nicht klar ist, dann muss entweder das Feld leer bleiben oder der Name wird doppelt erfasst.

Deshalb muss der Text angepasst werden. Anstatt.... in diesem Fall muss der **Eintrag** "unbekannt" übermittelt werden, muss es heissen:in diesem Fall muss **"unbekannt übermittelt werden"**.

33 Geschlecht, Seite 22

Künftig muss das Geschlecht neugeborener Kinder in Deutschland nicht mehr kurz nach der Geburt festgelegt werden. Wenn Kinder nicht klar als Junge oder Mädchen zuzuordnen sind, können sie ohne Angabe des Geschlechts ins Geburtenregister eingetragen werden. Das sieht das geänderte Deutsche Personenstandsrecht vor, das ab 1. November 2013 in Kraft tritt. Das heisst für die Einwohnerdienste in der Schweiz, dass zukünftig die Möglichkeit besteht, dass ausländische Personen zuziehen, die weder männlich noch weiblich sind.

Deshalb soll das Geschlecht mit einer dritten Rubrik **"nicht bestimmt / non déterminé"** ergänzt werden.

34 Zivilstand, Seite 23

342 Offizieller Status, Seite 23 und 24

Unter dem Begriff Teilmerkmale ist die Beschreibung unter Bedeutung auf Seite 23 nicht vollständig. Die offizielle Quelle nur mit Zivilstandsamt zu bezeichnen, reicht nicht. Es kann sich auch um ein offizielles amtliches Dokument handeln. Die Bedeutung muss ergänzt werden mit (...), also einem Zivilstandsamt **"oder einer anderen legitimierten Behörde"** (...)

Die Beschreibung zu diesem Teilmerkmal auf Seite 24 ist ebenfalls unvollständig. Bei der Bedeutung zu "True" muss anstelle von Mitteilung der Zivilstandsbehörden **"Mitteilung durch legitimierte Behörde oder amtliches Dokument"** stehen. Die Codierung "False" kann nicht verwendet werden, wenn ein offizielles amtliches ausländisches Dokument vorliegt, weil der Status dann auch als offiziell gilt. Hier die Codierung False zu verwenden, wäre begrifflich nicht korrekt.

343 Trennung, Seite 24

Da in vielen Kantonen die Gerichte gegenüber den Einwohnerdiensten keiner umfassenden Meldepflicht unterstehen, erhalten die Einwohnerdienste die Information über eine gerichtliche Trennung häufig nur auf freiwilliger Basis von den Personen selber. Bei einer freiwilligen Trennung stellt sich die Problematik, dass die Einwohnerschaft nicht verpflichtet ist, eine freiwillige Trennung den Einwohnerdiensten als solche zu melden, sondern sie müssen den Umzug / Wegzug an eine andere Adresse oder in einen anderen Haushalt innert 14 Tagen melden. Ob es sich dann um eine faktische Trennung handelt oder nicht, erfahren die Einwohnerdienste in der Regel nicht. Dies ist nur bei einer gerichtlichen Trennung der Fall, sofern die Einwohnerdienste die Mitteilung erhalten. Die Klammerbemerkung „in verschiedenen Haushalten lebend“, bestätigt jedoch, dass die Einwohnerdiensten keine weiteren Abklärungen machen müssen.

Mögliche Datenquellen, Seite 24

Mögliche Datenquellen können bei ausländischen Staatsangehörigen immer auch ein ausländisches amtliches Dokument sein (bei offiziellem Status sofern die Person nicht in Infostar eingetragen ist).

Die Rubrik muss deshalb ergänzt werden mit dem Hinweis ***"oder amtliches ausländisches Dokument"***.

35 Datum Zivilstandsereignis, Seite 25 Teilmerkmale 351 bis 352

Da, wie bereits unter dem Teilmerkmal 343 erwähnt, die Einwohnerdienste eine Trennung lediglich durch den Umzug/Wegzug an eine andere Adresse oder in einen anderen Haushalt erfahren, ist das Zivilstandsereignis bei einer freiwilligen Trennung in der Regel das Wegzugsdatum aus dem gemeinsamen Haushalt. Per wann eine freiwillige Trennung aber tatsächlich erfolgt ist (wenn es nicht mit dem Wegzugsdatum aus dem gemeinsamen Haushalt zusammenfällt), erfahren die Einwohnerdienste nur auf freiwilliger Basis von den Personen selber. Das Datum der Aufhebung einer Trennung ist das Datum, an dem der gemeinsame Haushalt wieder aufgenommen wurde (sowohl bei der freiwilligen Trennung wie auch bei einer gerichtlichen Trennung).

Dass bei ledigen Personen, die vom Ausland zuziehen, automatisch das Geburtsdatum als Gültigkeitsdatum der letzten Zivilstandsänderung gesetzt werden soll, ist aber falsch. Die Angaben sind nicht verifiziert und der Zivilstand ledig wird nach Treu und Glauben von den Angaben der ausländischen Person eingetragen. Deshalb muss das Datum Zivilstand leer bleiben, wenn es nicht bekannt ist.

36 Todesdatum, Seite 26 Mögliche Datenquellen

Ausländische amtliche Dokumente werden auch für den Eintrag eines Zivilstandsdatums im Einwohnerregister verwendet.

Der Text muss deshalb ergänzt werden mit ***"oder amtliches ausländisches Dokument"***

37 Todesort, Seite 28

Der Todesort ist der Ort, an dem der Tod durch einen Arzt festgestellt wurde. Jeder Arzt kann einen Todesort festlegen, wenn nichts aussergewöhnlich ist. Es braucht nicht zwingend einen Gerichtsarzt.

41 Staatsangehörigkeit, Seiten 29 und 30

413 Datum Staatsangehörigkeit

Unklar ist, wie die Einwohnerdienste zu diesem Datum gelangen bzw. dieses verbindlich festlegen sollen (z.B. beim Zuzug, bei Vorweisung eines neuen Passes). Es kann von den Einwohnerdiensten nicht erwartet werden, dass sie einen Staatsangehörigkeitsnachweis mit Datum, seit wann diese Staatsangehörigkeit gültig ist, verlangt. Zumal die verschiedenen ausländischen Personen vermutlich auch noch grössere Schwierigkeiten hätten, einen solchen Nachweis zu beschaffen. Ausserdem ist ein Wechsel der Staatsangehörigkeit bei Staatsangehörigen mit mehreren ausländischen Nationalitäten einfach durch einen Antrag und Vorweisung des entsprechenden Passes möglich. Der Zeitpunkt der Erlangung dieser zusätzlichen Nationalität ist für die Einwohnerdienste unerheblich. Müssten die Einwohnerdienste diese Daten erheben, würde dies zu einem unnötigen und bürokratischen Aufwand führen. Das Datum muss deshalb fakultativ sein.

Aus dem Merkmalskatalog (Seite 30) ist nicht ersichtlich, ob dieses Teilmerkmal obligatorisch oder fakultativ sein soll. Ist es fakultativ, wird es leer bleiben, ist es obligatorisch, müsste ein fiktives Datum erfasst werden, was keinen Sinn macht.

Dieses Merkmal ist deshalb aus dem Merkmalskatalog wieder zu entfernen.

43 Ausländerkategorien, Seite 32

Die Formulierung unter Beschreibung ist unklar. Die Kategorie befindet sich auf **der Karte** oder dem Ausländerausweis. Was ist mit dieser Formulierung gemeint (Bewilligungskopie)?

Dass neben den Basiskategorien Unterkategorien aus den Einwohnerregistern zu melden sind, stellt sich dann als Problem dar, wenn die Unterkategorie nicht ohne weiteres von der Basiskategorie abgeleitet werden kann, wie dies beispielsweise bei der Unterkategorie Code 070101 (L Bewilligung von mindestens 12 Monaten) der Fall ist. Dieser Code soll per Ende November 2013 auf den Bewilligungskopien aufgedruckt werden. Der VSED hat festgestellt, dass nicht alle Migrationsämter über diese Neuerungen informiert sind. Wenn dieser Code von den Einwohnerdiensten erfasst werden soll, dann haben die Einwohnerdienste ein zusätzliches Datenfeld im Einwohnerregister zu programmieren und zu bewirtschaften. Beides verursacht grössere Kosten.

Die Daten müssen an der Quelle erhoben werden. Die Einwohnerdienste werden diese Unterkategorie nicht führen können. Der VSED vertritt klar die Meinung, dass diese Unterkategorie vom BfS direkt aus dem ZEMIS gezogen werden muss.

Zulässige Werte, Codierung, Seite 32

Teilmerkmal 432

Bei diesem Teilmerkmal ist unklar, welches Datum beim Gültigkeitsdatum verlangt wird. Das erstmalige Erteilungsdatum einer Bewilligung oder das Verlängerungsdatum? Bei einer Ausweisverlängerung erachten wir es als unnötig, dass ein Gültigkeitsdatum bewirtschaftet sein muss, dass die Gültigkeit immer einen Tag nach Ablauf beginnt.

52 Meldeverhältnis, Seite 35

Beschreibung, dritter Absatz (zu ergänzen):

Bei Ausländerinnen und Ausländern entspricht der Hauptwohnsitz der Gemeinde, ***in der sich die ausländische Person angemeldet hat und für die sie eine kantonale Bewilligung erhalten hat.***

Beschreibung, letzter Absatz ändern, das Beispiel ist präziser zu formulieren:

Einige Personen haben weder einen Haupt- noch einen Nebenwohnsitz in der Schweiz, arbeiten tagsüber in der Schweiz ***und kehren jeden Abend an ihren Wohnort im Ausland*** zurück, beispielsweise Grenzgänger mit einem Ausweis G. ***Diese Personen werden am Einwohnerregister nicht registriert.***

Einige Personen haben zwar keinen Haupt-, aber einen Nebenwohnsitz in der Schweiz, diese kehren mindestens einmal wöchentlich an ihren ausländischen Wohnsitz zurück, logieren aber während der Woche in einer schweizerischen Gemeinde, beispielsweise Grenzgänger mit einem Ausweis G.

61 Zustelladresse, Seite 45

Mit Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes am 1.1.2013 haben die Begrifflichkeiten geändert.

Der Satz unter Beschreibung (S. 45 Mitte) muss folgendermassen angepasst werden (...), ***z.B. im Falle einer verbeiständeten Person oder eines bevormundeten Kindes die Adresse des gesetzlichen Vertreters (Beistand bzw. Vormund) oder einer anderen...***

71 Konfessionszugehörigkeit, Seite 54 und 55

Zulässige Werte, Codierung

Von der Erfassung eines Datums des Beginns oder Endes bei den Konfessionszugehörigkeiten ist unbedingt abzusehen, da das effektive Datum – entgegen der Beschreibung auf Seite 55 oft weder bekannt noch mittels Beleg dokumentiert ist (z.B. Zuzug bei mündlicher Bekanntgabe der Religion oder bei Bekanntgabe der Religion der Kinder durch die Eltern). Bei Kindern kann das Datum des Gültigkeitsbeginns nicht in jedem Fall mit der Geburt gleich gesetzt werden. Es kann nicht verlangt werden, dass ein Eintritts- oder Austrittsdatum in jedem Fall mittels Beleg verifiziert ist. Die Beschreibung muss deshalb entsprechend abgeändert werden.

Ausserdem ist nicht klar ersichtlich, ob sowohl das Teilmerkmal 711 wie auch das Teilmerkmal 712 obligatorisch oder fakultativ sein soll.

Die Teilmerkmale sind wie folgt zu ergänzen:

Das Merkmal 711 ist als obligatorisch zu führen, das Merkmal 712 hingegen nur fakultativ.

72 Stimm- und Wahlrecht, Seite 56

Beschreibung

Der ganze Text unter Beschreibung darf nicht mehr beschrieben werden. Es braucht hier keine fachliche Anleitung, wenn das Merkmal nicht mehr übermittelt werden soll.

Es ist einzig ganz klar darauf hinzuweisen, dass die Information nicht mehr übermittelt werden muss.

Zusammenfassend möchten wir nochmals festhalten:

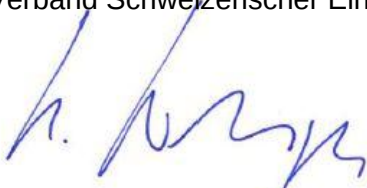
Die Einwohnerdienste haben in den vergangenen Jahren für die Registerharmonisierung einen enormen finanziellen und personellen Aufwand geleistet. Vorallem auch wegen der Registerharmonisierung hat die Arbeitslast in den Einwohnerdiensten sehr stark zugenommen.

Es ist deshalb nicht vertretbar, dass die Einwohnerdienste noch weitere Datenfelder programmieren und bewirtschaften und Belege dazu einfordern, welche sie selber für Ihre Tätigkeit nicht benötigen. Auch wenn diese Daten heute teilweise nur fakultative Felder sind, befürchtet der VSED, dass zu einem späteren Zeitpunkt die Forderung eintritt, diese obligatorisch melden zu müssen. Daten, die aus einem anderen Bundesregister stammen, welche die Einwohnerdienste nicht benötigen, sollen vom BfS direkt aus dem entsprechenden Bundesregister gezogen werden. Das Ändern von Datenbanken bedeutet jedes Mal auch zusätzliche grössere Investitionskosten.

Wir danken Ihnen bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Verband Schweizerischer Einwohnerdienste



Stephan Wenger, Präsident



Walter Allemann, Sekretär

Kopie:

Schweizerischer Gemeindeverband
Schweizerischer Städteverband

Anhang

Redaktionelle Anpassungen:

Seite 10, Nebenwohnsitz, 3. Absatz

„(...) durch die Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz) ausgestellter Heimatausweis oder Heimatschein (...)“

Heimatschein ist falsch, bitte anpassen auf (...) **Heimatausweis, Interimsausweis oder ein anderes gleichwertiges Dokument.....**

Seite 16

Beschreibung zum Teilmerkmal (untere Hälfte) der Seite.

Das Merkmal **Name/Nachname** (nicht amtlicher Name) besteht aus sieben Teilmerkmalen.

Seite 16 – 18, Name

Die Formulierung **"Name im ausländischem Pass"** lautet immer wieder unterschiedlich.

Manchmal steht auch "gemäss". Die Formulierung muss konsequent einheitlich sein (vgl. Teilmerkmal 214, 223).

Seite 17, Teilmerkmal 213, Allianz-/Partnerschaftsname

Allianzname (Partnerschaftsname streichen) – Text unter Bedeutung muss entsprechend angepasst werden.

Seite 17, Zulässige Werte

Es heisst neu: **Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012.**

Seite 18

Bezeichnung: **Vornamen** (vgl. RHG, Art. 6 Bst. f).

Seite 18, Teilmerkmal 221, Vorname(n)

Bedeutung: „Geburts- oder Familienregister“ mit **"Zivilstandsregister/Infostar"** ersetzen.

Seite 21

Text unter Teilmerkmal 324, erster Absatz

Textänderungsvorschlag: **Dies entspricht der Gemeinde, in der sich die Geburtsklinik befindet.**

Seite 23

Beschreibung

Personenstand einer Person gemäss Zivilgesetzbuch und gegebenenfalls Angaben zu einer Trennung (Betrifft Ehe oder Registrierte Partnerschaft). **Oder zu einer aufgelösten Partnerschaft** ist zu streichen, da es sich um einen Zivilstand handelt wie die Scheidung.

Seite 25, Teilmerkmal 351

Datum der letzten Zivilstandsänderung

Es fehlt beim 1. Satz ein **der**

Seite 26, Mögliche Datenquellen

Gemäss Mitteilung der Zivilstandsbehörden **"oder gerichtliche Mitteilung"** Text ist zu löschen, da die Mitteilung an die Einwohnerdienste nur via Zivilstandsbehörde erfolgt.

Seite 36

Mögliche Datenquellen. Bewilligung der **kantonalen Migrationsbehörde** (statt Fremdenpolizeibehörde).

Seite 40

Mögliche Quellen: zivilstandsamtlich

Bemerkung: Zweitletztes Wort weglassen (Umzug).

Seite 43

Mögliche Datenquellen: Von der Meldegemeinde (...) ausgestellter Heimatausweis oder **gleichwertiges Dokument**)

Seite 45

Beschreibung: ... In der Regel ist **die Wohnadresse auch die Postadresse. Es kann aber auch sein, dass die Post an eine Postfachadresse gesandt wird oder an eine spezielle Zustelladresse. Die Zustelladresse kann die Adresse eines Stellvertreters der Person sein, z.B. im Falle von minderjährigen Kinder mit einem Vormund oder umfassend verbeiständeten Personen (...)**

Seite 46

Zulässige Werte

2. Absatz : **Gemeinde- /Stadtverwaltung**

Erste Aufzählung: Das Wort **formell** entfernen.

Seite 54

Status und Wortlaut: Religionsgemeinschaft – ein **t** entfernen.

Seite 56

Beschreibung

Letzter Absatz: Wahlberechtigte ersetzen mit **"Stimmberechtigte"**.

Seite 62

Rechtsgrundlagen, benützte Abkürzungen **ZAR** und **AUPER** entfernen.

Hinweis "Richtlinien und Weisungen....." ist falsch und ist zu ändern auf:

Weisung über die Bestimmung und Schreibweise der Namen von ausländischen Staatsangehörigen vom 1. Januar 2012